

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010**

**vom 12. Februar 2020**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010 (AB Uni 2010/12, S. 957 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 6. Mai 2014 (AB Uni 2014/19, S. 1209 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „cause“ durch das Wort „causa“ ersetzt.**
- 2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Formulierung „§ 67 Abs. 4 HFG“ durch die Formulierung „§ 67 Abs. 4 HG“ ersetzt.**
- 3. In § 2 Abs. 2 wird die Formulierung „§ 61 Abs. 2 Satz 2 HFG“ durch die Formulierung „§ 61 Abs. 2 Satz 2 HG“ ersetzt.**
- 4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**
  - a) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:**

„4Enthält ein Gutachten eine Auflage zur Änderung der Dissertation, so obliegt es dem Promotionsausschuss, deren Umsetzung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber sicherzustellen.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 5.**

5. **In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung „deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter“ durch die Formulierung „deren/dessen ständiger Vertreter/in bzw. deren/dessen ständigem Vertreter“ ersetzt.**

6. **§ 3 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen ständiger Vertreter/in bzw. deren/dessen ständigem Vertreter übertragen.“

7. **§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

a) **Es wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:**

„<sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung des Promotionskomitees ist darauf zu achten, dass durch die Wahl der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters eine unabhängige Betreuung und Bewertung der Dissertation gewährleistet ist.“

b) **Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 7.**

c) **Im neuen Satz 4 wird das Wort „Ihnen“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.**

8. **In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Den“ ersetzt.**

9. **§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

a) **Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:**

„1. vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, die eine Zusammenfassung enthalten muss. Falls die Begutachtung durch Personen erfolgt, die nicht Mitglied des Promotionskomitees sind, erhöht sich die Anzahl abzugebender Exemplare entsprechend. Zudem ist eine dem Druckexemplar entsprechende elektronische Kopie der Dissertation auf einem Datenträger einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit außerdem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu;“

b) **Der Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:**

„wenn der monographischen Dissertation einzelne empirische Studien zugrunde liegen, müssen die Eigenanteile an diesen Studien in einer entsprechenden Erklärung kenntlich gemacht werden;“

**10. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 7 neu hinzugefügt:**

„<sup>7</sup>Sollten einer monographischen Dissertation einzelne empirische Studien zugrunde liegen, müssen die Eigenanteile an diesen Studien in einer entsprechenden Erklärung kenntlich gemacht werden.“

**11. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 4 wird nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Formulierung „oder außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

**12. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu hinzugefügt:**

„<sup>5</sup>Erteilt eine Gutachterin/ein Gutachter eine Auflage zur Änderung der Dissertation, muss sie/er bei der Abgabe des Gutachtens den Promotionsausschuss hierüber schriftlich informieren.“

**13. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.**

**14. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Die Koordinatorin/Der Koordinator vereinbart mit der Bewerberin/dem Bewerber, den Prüferinnen und Prüfern sowie der Dekanin/dem Dekan Ort und Termin der Disputation und informiert hierüber das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Ort und Termin der Disputation werden hochschulöffentlich spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.“

**15. In § 9 Abs. 8 Satz 1 wird die Formulierung „Punkt 6“ durch die Formulierung „Punkt 5“ ersetzt.**

**16. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird die Formulierung „Punkt 5“ durch die Formulierung „Punkt 4“ ersetzt.**

**17. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zuständen“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.**

**18. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde sowie eine Bescheinigung über die numerische Gesamtnote und die Teilnoten für die Dissertation und die Disputation ausgestellt. <sup>2</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.“

**19. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 Abs. 3. <sup>2</sup>Die Urkunde sowie die Notenbescheinigung sind auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der Bewerberin/dem Bewerber zu übergeben oder zuzustellen.“

**Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung für alle Promovierenden, die noch keinen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.02.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s